

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

dapa Bitumen- und Polymerbitumenbahnen
Version: 02/2016 - ersetzt alle älteren Versionen

Gültig ab: 24.05.2016



1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Polymerbitumenbahnen und Bitumenbahnen
(PYE PV200S5, V60S4, G200S4, V13, V20, V50, G200DD, R333, R333N, R500, R500N)

1.2 Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Polymerbitumen und Bitumenbahnen zur Abdichtung von Dächern, Ingenieurbauwerken, als Bauwerksabdichtung und Feuchtigkeitssperre, zur mechanischen Befestigung, zum Schweißen, Aufkleben oder als Schutzlage.

Verwendungssektor [SU]: SU 19 - Bauwirtschaft

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Hersteller / Lieferant:

dapa GmbH, Magdeburger Dach- und Isolierstoffwerk
Saalestr. 11-12, D-39126 Magdeburg
Telefon +49 (0)391 30009-0 Fax +49 (0)391 30009-26
E-Mail: info@dapa-magdeburg.de Internetadresse: www.dapa-magdeburg.de

1.3.1 Notrufnummer:

dapa GmbH, Magdeburger Dach- und Isolierstoffwerk
Saalestr. 11-12, D-39126 Magdeburg

Telefon +49 (0)391 30009-0

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

keine

Gefahrenpiktogramme
Signalwort

keine
entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

keine

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

dapa Bitumen- und Polymerbitumenbahnen
Version: 02/2016 - ersetzt alle älteren Versionen

Gültig ab: 24.05.2016



Das Produkt enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006

Das Produkt enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: Keine Gesundheitsgefährdung bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe nicht zutreffend

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe: Das Produkt enthält keine anzugebenden Stoffe im Sinne der Verordnung 1907/2006 (REACH) Anhang II

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die Verarbeitung der Bitumenbahnen in heißem Zustand

nach Einatmen: entfällt

nach Verschlucken: entfällt

nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren

nach Hautkontakt: Nach Hautkontakt mit dem heißen Produkt rasch mit kaltem Wasser abkühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen!!!
Arzt aufsuchen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen keine Angaben verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung keine Angaben verfügbar

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Kohlendioxid, Sand, Löschpulver
Auf Umgebungsbrand abstimmen
Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

dapa Bitumen- und Polymerbitumenbahnen
Version: 02/2016 - ersetzt alle älteren Versionen

Gültig ab: 24.05.2016



5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden, Schutzanzug, ggf. Vollschutz.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

mechanisch aufnehmen, vorschriftsmäßig entsorgen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 7, 8 und 13

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Bei der Verarbeitung für gute Belüftung sorgen, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe ggf. Schutzbrille tragen. Verarbeitungshinweise des Herstellers, Betriebsanweisungen und allg. techn. Regeln zur Verarbeitung (schweißen, kleben) beachten. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung schützen; stehend, kühl, trocken an einem belüfteten Ort lagern. Bis zur Verarbeitung vor Belastung, Hitze und Feuchtigkeit schützen, unverpackte Rollen abdecken.

Anforderung an Lagerräume und Behälter

keine besonderen Anforderungen

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

stehend, kühl und trocken an einem belüfteten Ort

7.3 Spezifische Endanwendungen:

keine Angaben verfügbar

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

keine zu überwachenden Parameter vorhanden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

für gute Raumlüftung sorgen, ggf. Absaugung einsetzen (bei der Verarbeitung, z.B. beim Verschweißen)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

dapa Bitumen- und Polymerbitumenbahnen
Version: 02/2016 - ersetzt alle älteren Versionen

Gültig ab: 24.05.2016



- 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:** (bei der Verarbeitung, z.B. beim Verschweißen)
- Atemschutz:** normalerweise nicht erforderlich, beim Auftreten von Stäuben und Dämpfen empfehlenswert.
- Handschutz:** Handschuhe DIN EN 388
- Augenschutz:** ggf. Schutzbrille DIN EN 166
- Körperschutz:** Arbeitsbekleidung für den Baubetrieb
- Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Heißverarbeitung von Baustoffen sind zu beachten.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	fest
Farbe:	min. bestreut in unterschiedlichen Farben und Folien, dunkelbraun bis schwarz (Unterseite)
Geruch:	schwach, charakteristisch nach Bitumen
pH-Wert:	nicht anwendbar
Erweichungspunkt Ring u. Kugel:	ca. 80 -150°C (DIN EN 1427), je nach Sorte
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	> 220°C (Bitumen)
Zündtemperatur:	> 350°C (Bitumen)
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dichte:	≥ 1,2 g/cm ³
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	unlöslich
Lösemittel / Mineralöl:	teilweise löslich (Bitumenanteil)

9.2 Sonstige Angaben keine

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	keine Angaben verfügbar
10.2 Chemische Stabilität	Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	keine gefährlichen Reaktionen bekannt
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	starke Hitze und offene Flamme
10.5 Unverträgliche Materialien	keine Angaben verfügbar
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung Im Brandfall: siehe Abschnitt 5.2

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

dapa Bitumen- und Polymerbitumenbahnen
Version: 02/2016 - ersetzt alle älteren Versionen

Gültig ab: 24.05.2016



11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität:	keine Daten vorhanden
Akute dermale Toxizität:	keine Daten vorhanden
Akute inhalative Toxizität:	nicht anwendbar, keine Daten vorhanden
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	keine Daten vorhanden
Schwere Augenschädigung/-reizung:	keine Daten vorhanden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	nicht anwendbar, keine
Keimzell-Mutagenität:	keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität:	keine Daten vorhanden
Karzinogenität:	keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan Toxizität bei einmaliger Exposition:	keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan Toxizität bei wiederholter Exposition:	keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr:	nicht anwendbar, keine

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fischtoxizität (akut):	keine Daten vorhanden
Fischtoxizität (chronisch):	keine Daten vorhanden
Daphnientoxizität (akut):	keine Daten vorhanden
Daphnientoxizität (chronisch):	keine Daten vorhanden
Algentoxizität (akut):	keine Daten vorhanden
Algentoxizität (chronisch):	keine Daten vorhanden
Bakterientoxizität:	keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

keine Angaben verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential

keine Angaben verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

keine Angaben verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT-vPvB-Beurteilung

keine Angaben verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine bekannt

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen, z.B. als Bauschutt. Eine Entsorgung als Hausmüll ist teilweise auch möglich, muss aber mit dem örtlichem Entsorger abgestimmt werden, oder in einer geeigneten Verbrennungsanlage entsorgen. Recycling ist möglich und einer Entsorgung vorzuziehen.

Europäischer Abfallkatalog AVV: 7 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (mit Entsorger abstimmen)

Ungereinigte Verpackungen: entfällt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

dapa Bitumen- und Polymerbitumenbahnen
Version: 02/2016 - ersetzt alle älteren Versionen

Gültig ab: 24.05.2016



14 Angaben zum Transport

Nicht klassifiziert / kein Gefahrgut im Sinne folgender nationaler und internationaler Vorschriften

14.1	Straße-/ Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)	nicht zutreffend
14.2	Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)	nicht zutreffend
14.3	Beförderung mit Flugzeugen (IATA/ICAO-TI)	nicht zutreffend
14.4	Sonstige Angaben	keine
14.5	Umweltgefahren	keine, siehe 14.1-14.3
14.6	Besondere Vorschriften für den Verwender	keine
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	nicht relevant

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits-und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (D) Jugendarbeitsschutzgesetz beachten, Berufsgenossenschaftliche / arbeitsmedizinische Vorschriften beachten Störfallverordnung beachten

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nicht klassifiziert
Richtlinie 2010/75/EU (VOC) keine VOC enthalten (<0,1%)
Wassergefährdungsklasse (nach VwVWS) nwg (nicht wassergefährdend)

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung** keine Angaben verfügbar

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben. Der Verwender hat sich selbst davon zu überzeugen, dass alle Angaben für den jeweiligen Gebrauch vollständig sind. Es wurden alle angemessenen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass dieses Sicherheitsdatenblatt und die darin enthaltenen Informationen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zum oben angegebenen Erstellungsdatum richtig sind. Es werden keine Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gemacht.

Abkürzungen und Akronyme:

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemical VOC: Volatile Organic Compounds
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road), GGVS: Gefahrgüterordnung DGR: Dangerous Goods Regulations RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods MARPOL: International Convention for the Prevention of Pollution from ships IATA: International Air Transport Association ICAO-TI: International Civil Aviation Organisation -Technical Instructions